

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 277/07 B

L 2 R 336/05 (Hessisches LSG)
S 31 RA 2470/04 (SG Frankfurt)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 22. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 22.5.2007 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Altersrente wegen Arbeitslosigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich sinngemäß auf Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 28.6.2007 genügt den Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Hierzu muss er einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so gegenüber stellen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte Aussage in einer höchstrichterlichen Entscheidung mit der Behauptung abzustellen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Diesen Voraussetzungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger entnimmt dem angefochtenen Urteil zwar folgende Sätze:
"Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn der Kläger durch ein der Arbeitsverwaltung zurechenbares Verhalten davon abgehalten worden wäre, sich regelmäßig zu melden und dies dazu führte, dass in dem maßgeblichen Zeitraum ab Januar 2003 eine Arbeitslosmeldung nicht (mehr) vorlag." und
"Es kann aber dahingestellt bleiben, ob der Kläger zunächst durch fehlerhafte Auskünfte von Seiten der Arbeitsverwaltung davon abgehalten worden war, seine Arbeitssuchendmeldung durch weitere Vorsprachen aufrecht zu erhalten, obwohl auch noch der Bescheid des Arbeitsamtes vom 26.1.2000 den Hinweis enthielt, dass eine rentenrechtliche Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit nur möglich ist, wenn ein Vermittlungsgesuch abgegeben worden ist und dieses in Abständen von drei Monaten erneuert wird."
- 6 Dem stellt er aus dem Urteil des BSG vom 11.3.2004 (B 13 RJ 16/03 R) folgende Sätze gegenüber:



"Das Erfordernis der Meldung bei einem deutschen Arbeitsamt in § 58 Abs 1 Nr 3 SGB VI trägt dem Umstand Rechnung, dass die Anrechnungszeit nur tatsächlich arbeitssuchenden Versicherten zugute kommen soll und deshalb von diesen ein regelmäßiges Bemühen um Erlangung eines Arbeitsplatzes gefordert wird. Dementsprechend ist ein bloß passives Abwarten nicht ausreichend, sodass auch Arbeitslose, die keine Leistungen des Arbeitsamtes beziehen, sich regelmäßig als arbeitssuchend zu melden haben."

Ferner sei unter Rz 24 ausgeführt,

"dass Voraussetzung für den Herstellungsanspruch eine dem Betroffenen gegenüber obliegende Pflicht, insbesondere zur Auskunft und Beratung verletzt und dadurch dem Betroffenen ein rechtlicher Nachteil zugefügt wurde."

- 7 Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit überhaupt Rechtssätze im Sinne der obigen Erläuterung bezeichnet hat. Er legt jedenfalls nicht dar, inwieweit die herausgestellten Sätze des LSG und des BSG einander widersprechen. Bei dem ersten wiedergegebenen Satz behandelt das LSG augenscheinlich die Frage, inwieweit eine mögliche Pflichtverletzung der Arbeitsverwaltung einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch des Klägers begründen könnte; der zweite wiedergegebene Satz des Berufungsgerichts lässt eine fehlerhafte Auskunft gerade dahingestellt und kann somit bereits nicht tragend sein. Demgegenüber bezieht sich der erste zitierte Satz des BSG auf die Anforderungen an den Versicherten hinsichtlich der Arbeitslosmeldung; der zweite wiedergegebene Satz des BSG ist bereits von seiner Formulierung her unklar, es wird nicht deutlich ob er sich auf die Voraussetzungen des Herstellungsanspruchs allgemein bezieht bzw das Ergebnis der Subsumtion des BSG in dem entschiedenen Fall wiedergibt. Jedenfalls wird in keiner Weise deutlich, worin hier Widersprüche der Entscheidungen liegen sollen. Es kann aber nicht Aufgabe des Senats sein, aus den vom Beschwerdeführer ausgewählten Zitaten einer Entscheidung des BSG selbst einen möglicherweise zum vorinstanzlichen Urteil divergierenden abstrakten Rechtssatz herauszufiltern.
- 8 Soweit der Kläger eine weitere Divergenz darin erblickt, es sei Auffassung des LSG, "dass es nicht auf diese fehlende Beratung ankommt, da der Kläger angeblich unterschiedliche Ausführungen zu seinen Besuchen vorgenommen hat", betrifft dies lediglich die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Auf Letzteres könnte die Nichtzulassungsbeschwerde nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden.
- 9 Wenn der Kläger schließlich vorträgt, das LSG habe den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch zu Unrecht verneint, denn er habe keine Auskunft oder Beratung erhalten, rügt er die seiner Ansicht nach vorliegende Unrichtigkeit des Berufungsurteils. Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, die Revisionsinstanz zu eröffnen. Zulässiger Gegenstand der



Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

